OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303354/10/Kü/MG

Datum:
Linz, 28. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von J J, vertreten durch H E G H & P Rechtsanwälte, X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. November 2022, GZ: 0097850/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als Spruchpunkt I.1. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.
Hinsichtlich Spruchpunkt I.2. wird der Beschwerde insofern Folge gegeben als die Geldstrafe auf 1.000 Euro herabgesetzt wird, die Ersatzfreiheitsstrafe bleibt unverändert. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Verfahrenskosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 100 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerdeführerin keinen Verfahrenskostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. November 2022, GZ: 0097850/2021 AS/VS, wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 dritter Fall Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 146 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„1. Tatbeschreibung:
Die Beschuldigte, Frau J J , geboren am x, hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma D T GmbH, mit Sitz in X, X, welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verpflichteter, nachstehende Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verantworten
Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, nachstehende Personen als pflichtversicherter Dienstnehmer, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ausgehend vom oa Firmenstandort, als Arbeiter beschäftigt:

1. M D, geb. x, von 01.04.2021 bis 07.09.2021, 10.58 Uhr (Kontrollzeitpunkt), als Arbeiter (Gerüstbau), gegen Entgelt iHv € 12,50 brutto pro Stunde

2. M D, geb. x, von 01.02.2021 bis 07.09.2021, 10.58 Uhr (Kontrollzeitpunkt), als Arbeiter (Gerüstbau), gegen Entgelt iHv € 15,37 brutto pro Stunde

Die in der Rede stehenden Beschäftigten war der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit.

Obwohl diese Dienstnehmer nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung versichert sind, wurde hierüber eine, zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete, Meldung, bei der gem. § 30 ASVG örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse, als zuständigem Sozialversicherungsträger nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit erstattet und zwar erfolgte die Anmeldung
1. lt. ELDA-Protokoll Nr. 59497427 am 26.04.2021 um 07.39 Uhr
2. lt. ELDA Protokoll Nr. 57517328 am 23.02.2021 um 07.29 Uhr
und somit verspätet.

Die gegenständliche Firma hat somit in zwei Fällen gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren

einzustellen, in eventu die verhängte Strafe unter Anwendung des § 20 VStG herabzusetzen.

Begründend wurde ausgeführt, dass es sich beim von der Bf eingewandten Irrtum nicht um eine bloße Schutzbehauptung handle. Die Bf habe sich sofort nach Bekanntwerden des Irrtums an die Behörde gewandt, um darzulegen, dass es im Zuge der Anmeldung durch den beauftragten Steuerberater zu einem Fehler gekommen sei, welcher auch umgehend korrigiert worden sei. Zudem sei die falsche Behauptung des Herrn M während der Kontrolle auf eine offenkundige Sprachbarriere zurückzuführen und würde dies auch durch eine entsprechende Stellungnahme des Herrn M bestätigt.

Die Bf habe das erforderliche Kontrollsystem gerade durch die Beauftragung eines fachkundigen Steuerberaters als solches eingerichtet. Insofern sei der Bf der Schuldentlastungsbeweis gelungen.

I.3. Der Bürgermeister der Stadt Linz als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 2. Jänner 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2023, an welcher die Bf in Begleitung ihrer Rechtsvertretung sowie Vertreter der belangten Behörde und des Amtes für Betrugsbekämpfung teilgenommen haben. Herr D M wurde im Zuge der Verhandlung unter Beiziehung einer Dolmetscherin als Zeuge einvernommen.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist handelsrechtliche Geschäftsführerin der D T GmbH mit dem Sitz in X, X. Das Unternehmen ist im Baugewerbe tätig.

Zu Spitzenzeiten werden vom Unternehmen ca. 30 Mitarbeiter beschäftigt, die konkrete Anzahl richtet sich nach der Auftragslage.

Sofern die Aufnahme von neuem Personal erforderlich ist, wird mit dem jeweiligen Arbeiter vorerst ein Gespräch geführt. Wenn die Eignung des Arbeiters gegeben ist, wird diesem ein Arbeitsvertrag vorgelegt und werden sämtliche notwendigen Papiere für die Arbeitsaufnahme von der Bf abgeklärt. Sodann wird der Steuerberater angewiesen die Anmeldung des neuen Mitarbeiters durchzuführen, wobei dem Steuerberater alle Daten des neuen Mitarbeiters samt Foto übermittelt werden. Der neue Mitarbeiter muss vor der tatsächlichen Arbeitsaufnahme die

Rückmeldung des Steuerberaters über die Anmeldung zur Sozialversicherung abwarten. Sobald die Meldung des Steuerberaters eingelangt ist, erhält der Mitarbeiter seine Arbeitskleidung und kann mit der Arbeit beginnen.

Am 7. September 2021 führten Organe der Finanzpolizei auf einer Baustelle der D T GmbH in X, X, Wohnanlage X, eine Kontrolle durch. Die Kontrollorgane stellten fest, dass drei Arbeiter der D T GmbH mit Gerüstbautätigkeiten bei der Baustelle beschäftigt waren. Den angetroffenen Arbeitern wurde zur Aufnahme der erforderlichen Daten ein Personenblatt in der jeweiligen Landessprache zum eigenhändigen Ausfüllen vorgelegt. Der Arbeiter D M gab an, dass er seit 1. Februar 2021 bei der D T GmbH zu arbeiten begonnen hat. Der weiters angetroffene Arbeiter D M gab an, seit 1. April 2021 bei der D T GmbH zu arbeiten.

Die von den Kontrollorgangen durchgeführte Abfragung der ELDA-Datenbank ergab, dass der Arbeiter M am 23. Februar 2021 mit Arbeitsbeginn 1. Februar 2021 zur Sozialversicherung gemeldet wurde. Dieser Arbeiter wurde somit rückwirkend angemeldet. Hinsichtlich des Arbeiters M ergab die Datenabfrage, dass dieser seit 26. April 2021 bei der Sozialversicherung angemeldet war.

Entgegen den Angaben des Arbeiters M im Personenblatt hat dieser gemäß dem vorliegenden Arbeitsvertrag sein Beschäftigungsverhältnis zur D T GmbH am 26. April 2021 begonnen. Auch in der Lohnabrechnung für April 2021 ist das Eintrittsdatum 26. April 2021 vermerkt und ist anhand der verrechneten Arbeitsstunden dieser Arbeitsbeginn nachvollziehbar.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich aus dem Strafantrag, den Angaben der Bf in der mündlichen Verhandlung sowie der Zeugenaussage des D M im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Generell ist aus dem Auftreten des Zeugen für den erkennenden Richter nachzuvollziehen, dass dessen Angaben im Zuge der Kontrolle nicht als definitiv verbindlich zu werten sind. Vielmehr gibt der Zeuge auf eine Reihe von Fragen an, dass er sich daran nicht mehr erinnern kann. Insofern müssen die Angaben des Zeugen bei einer Kontrolle fünf Monate nach seinem fraglichen Arbeitsbeginn nicht unbedingt der Wahrheit entsprechen. Aus den schriftlichen Unterlagen die vom Zeugen im Zuge der mündlichen Verhandlung vorgelegt wurden, wie dem Arbeitsvertrag bzw. auch der nachträglich vorgelegten Lohnabrechnung inklusive Lohnzahlungsnachweise ist feststellbar, dass die Angabe des Arbeitsbeginns mit 1. April 2021 nicht den Tatsachen entspricht. Es war sohin aufgrund der genannten Unterlagen festzustellen, dass der Zeuge M erst am 26. April 2021 im Unternehmen der Bf zu Arbeiten begonnen hat und damit eine rechtzeitige Anmeldung stattgefunden hat.
Hinsichtlich des Arbeiters M steht unbestritten fest, dass dieser bereits am 1. Februar 2021 zu arbeiten begonnen hat, zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht bei der Sozialversicherung gemeldet war. Die Bf erklärt dies mit einem Versehen, welches umgehend nach Kenntnis beseitigt wurde und nachträglich der Arbeiter

zur Sozialversicherung gemeldet wurde. Insofern ergeben sich die Feststellungen aus dem Vorbringen der Bf.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 99/2020, lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung

§ 4.
[...]
(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um
1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.
[...]
(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.
[...]

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.
[...]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 melde-pflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar
- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[...].“

II.2. Wie bereits oben ausgeführt, ist aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erwiesen, dass der Arbeiter D M bereits ab 1. April 2021 für das Unternehmen der Bf gearbeitet hat. Aus dem Arbeitsvertrag sowie der Lohnabrechnung ergibt sich vielmehr, dass als Arbeitsbeginn der 26. April 2021 anzunehmen ist. An dieser Tatsache ändern auch die Erhebungen im Zuge einer Kontrolle vier Monate nach konkretem Arbeitsbeginn nichts. Mithin ist die der Bf angelastete Verwaltungsübertretung nicht als erwiesen

anzusehen, weshalb hinsichtlich des Tatvorwurfes der Nichtanmeldung des Arbeiters M (Spruchpunkt I.1.) dem Beschwerdevorbringen zu folgen und diesbezüglich das Straferkenntnis zu beheben war.

Hinsichtlich des Arbeiters M (Spruchpunkt I.2.) ist festzuhalten, dass der Arbeitsbeginn 1. Februar 2021 nicht bestritten wird und die Anmeldung erst am 23. Februar 2021, sohin jedenfalls verspätet, erfolgt ist. Der Bf ist die angelastete Verwaltungsübertretung somit in objektiver Hinsicht vorwerfbar.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Bf verantwortet sich damit, dass sie aufgrund der Beiziehung eines fachkundigen Steuerberaters ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat und sie daher für die angelastete Verwaltungsübertretung nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Dem Vorbringen ist zu entgegnen, dass im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Beiziehung eines Steuerberaters jedenfalls kein wirksames Kontrollsystem darstellt. Vielmehr wäre die Bf selbst gefordert im Rahmen ihres Unternehmens ein System einzurichten, welches die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gewährleistet und hätte sie zudem darzulegen, in welcher Form sie selbst Kontrollen durchführt, ob dieses System eingehalten wird oder nicht. Diesem Erfordernis hat die Bf jedenfalls nicht entsprochen, weshalb ihr insgesamt die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungs-

gründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde führt in ihrer Strafbemessung aus, dass aufgrund eines seit 21. Dezember 2017 rechtskräftigen Straferkenntnisses eine Wiederholungstat vorliegt, weshalb der vom Gesetzgeber in § 111 Abs. 2 ASVG vorgegebene erhöhte Strafrahmen heranzuziehen ist. Dem ist allerdings zu entgegnen, dass zwischenzeitig die Tilgung der Vorstrafe eingetreten ist und sohin von keiner Wiederholungstat mehr auszugehen ist. Insofern ist bei der Strafbemessung vom ersten Strafrahmen des § 111 Abs. 2 ASVG, der Geldstrafen von 730 bis 2.180 Euro vorsieht, auszugehen.

Aus diesem Grund war daher im Rahmen der Strafbemessung eine Anpassung der Strafhöhe vorzunehmen, wobei aufgrund des Umstandes, dass die Bf kein wirksames Kontrollsystem in ihren Unternehmen eingerichtet hat, grundsätzlich nicht von einem geringen Verschulden ausgegangen werden kann. Andererseits hat die Bf die gegenständliche Verwaltungsübertretung dem Grunde nach nicht bestritten. Insofern scheint es daher aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes gerechtfertigt, die Strafe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß zu reduzieren. Nachdem weitere Milderungsgründe im Verfahren nicht hervorgekommen sind, kommt eine außerordentliche Milderung der Strafe im Sinne des § 20 VStG nicht in Betracht, zumal ein Überwiegen derselben gegenüber den Erschwerungsgründen daher nicht festgestellt werden kann.

In diesem Sinn war daher wie im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Dienstverhältnissen, die dem ASVG unterworfen sind, ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger